

**Satzung**

**des**

**Geflügelzuchtvereins**

**Wittenbach & Umgebung  
e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Geflügelzuchtverein Wittenbach und Umgebung e.V. und hat seinen Sitz in 91634 Wilburgstetten, Ortsteil Wittenbach. Der Verein wurde am 14.12.1976 gegründet.

Der Verein ist im Vereinsregister (VR Nr. 10223) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2**

### **Zweck und Ziel**

Zweck des Geflügelzuchtvereins Wittenbach ist die Förderung der Rassegeflügelzucht.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die:

1. Erhaltung und Förderung der Rassegeflügelzucht als altes Kulturgut;
2. Förderung des Tier- und Naturschutzes als wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz;
3. Bekämpfen von Tierseuchen;
4. Besondere Förderung alter gefährdeter Lokalrassen als wesentlichen Beitrag zur Heimatpflege;
5. Beratung und Aufklärung auf allen Gebieten der Geflügelzucht und -haltung;
6. Verbreitung der Rassegeflügelzucht durch die Förderung von Rassegeflügel-ausstellungen;
7. Berücksichtigung von Gesundheit, Lebenstüchtigkeit und artgemäßer Nutzleistung des Rassegeflügels nach den Richtlinien des Zuchtbuches Bayern;
8. Einheitliche Kennzeichnung der Tiere mit dem anerkannten Zuchtring des „Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V.“,
9. Die Vertretung der Anliegen der Rassegeflügelzüchter gegenüber den Behörden und sonstigen Stellen innerhalb des Verbandgebietes;
10. Die Förderung und Unterstützung der Jugend;
11. Die gewerbliche Tierzucht ist nicht Zweck des Verbandes;
12. Der Geflügelzuchtverein Wittenbach und Umgebung e.V. ist unpolitisch und lehnt jede politische Tätigkeit in seinen Reihen ab.

### **§3**

#### **Steuerbegünstigung**

Der Geflügelzuchtverein verfolgt auf ideeller Grundlage ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Zugehörigkeit im Spitzenverband**

Der Geflügelzuchtverein Wittenbach und Umgebung e.V. ist Mitglied im „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter“, „Verband Bayerischer Rassegeflügelzüchter“ sowie im „Verband zur Arterhaltung von Zier- /Wildgeflügel (VZI) im BDRG e.V. und kann sich anderen Organisationen anschließen, sofern es für die satzungsgemäßen Aufgaben dienlich ist.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

Mitglieder können werden:

1. Personen die ihre Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag bekunden;
2. Jugendliche mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter;
3. Zu Ehrenmitglieder können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Diese sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.

Der Vorstand beschließt über Annahme des Aufnahmeantrages sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse sowie das Geburtsdatum. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Vereins werden die Daten seiner Mitglieder jährlich im Rahmen der Jahresmeldung an den Verband „Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter“ weitergegeben.

## **§ 6**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilligen Austritt (Kündigung)
- b) Auflösung des Vereins oder Tod
- c) Ausschließung

#### **zu § 6 a:**

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

#### **zu § 6 b:**

Die Auflösung des Vereines bewirkt sein sofortiges Ausscheiden. Wenn ein Vereinsmitglied stirbt, erlöscht automatisch die Mitgliedschaft.

#### **zu § 6 c:**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es:

1. trotz Mahnung des Vorstandes den satzungsgemäßen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder gegen diese gröblich verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Jahreshauptversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich gestellt werden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als erlassen. Erfolgt die Berufung rechtzeitig, so entscheidet die Jahreshauptversammlung endgültig.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen alle Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zur Verfügung. Weiterhin haben sie das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und abzustimmen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen zu lassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung

und alle satzungsgemäßen Weisungen und Beschlüsse des Vereins in Form und dem Sinn entsprechend genau zu befolgen.

## **§ 8**

### **Organe des Geflügelzuchtvereines**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
  - b) Wahl der Kassenprüfer - mindestens zwei Personen -;
  - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes;
  - d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
  - e) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
  - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins;
  - h) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungs- bzw. Streichungsbeschluss;
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberuft oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst sowie wenn sie frist- und normgerecht einberufen wurde. Stimmberechtigt an der Jahreshauptversammlung sind alle anwesenden Mitglieder.
6. Bei Beschluss Unfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen oder diese Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Wünsche und Verschiedenes“ zu behandeln. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 10**

### **Wahlen**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Wahlausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen.

Für Wahlen gilt folgendes:

1. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
2. Wählbar sind auch nicht anwesende Vereinsmitglieder, soweit die schriftliche Einwilligung des betreffenden Mitgliedes vorliegt.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende oder, soweit ein Wahlausschuss gebildet ist, der Leiter des Wahlausschusses.
4. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so übernimmt sein Vertreter die Geschäfte für die restliche Amtsdauer. Falls kein gewählter Vertreter gewählt ist, muss nach 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

## **§ 11**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Zuchtwart für Tauben/Geflügel
  - f) dem Zuchtwart Ziergeflügel
  - g) dem Jugendleiter
  - h) den Beisitzern
2. Eine Personalunion innerhalb der einzelnen Funktionen ist nicht möglich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.
5. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes je nach Bedarf anberaumt. Die Sitzungen werden schriftlich mit der Mitteilung der Tagesordnung einberufen, unter Einberufungsfrist von einer Woche.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
8. Erweist sich eine Sitzung nicht beschlussfähig, so ist durch den jeweiligen Vorsitzenden eine neue Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Ausstellungen**

Für die Ausstellungen sind die allgemeinen Ausstellungsbestimmungen des „Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter“ maßgebend. Der Verein meldet mit der Jahresmeldung für die kommende Saison geplante Ausstellung an den Verband.

## **§ 13**

### **Jugendordnung**

Die Jugendgruppe ist Teil des Vereins.

## **§ 14**

### **Ehrung**

Ehrungen des „Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter“:

Hierfür ist die Ehrenordnung des „Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter maßgebend“.

Ehrungen des „Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter“:

Hierfür ist die Ehrenordnung des „Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter“ maßgebend.

## **§ 15**

### **Ehrengericht**

Für Ehrengerichtsverfahren ist das Ehrengericht des „Verbandes Bayerischer Rassegeflügelzüchter“ und des „Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter“ zuständig.

## **§16**

### **Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 17**

### **Auflösung und Anfallberechtigung**

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Wilburgstetten, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden. Ein wieder entstehender Verein hat Anspruch auf das Vermögen.

**§ 18**

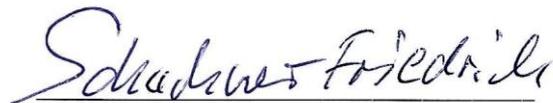
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 28. März 2025 in Wittenbach beschlossen.

Wittenbach, den 28. März 2025

  
1. Vorsitzender

  
2. Vorsitzender

  
1. Schriftführer

  
Kassier